

06.09.90

Id - Fz - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen
Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit
Deutschlands
- Einigungsvertragsgesetz -

Punkt 1 der 618. Sitzung des Bundesrates am 7. September 1990

A

Der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 7 und Artikel 15 des Einigungsvertrages

- Fz 1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die in Art. 7 des Einigungsvertrages getroffene Regelung zur Umsatzsteuerverteilung zwischen den Ländern für die Länder auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik im Zeitraum 1991 bis 1994 zu erheblichen Mehrbelastungen in einer Größenordnung von 4 - 5 Mrd DM führt.

Der Bundesrat stellt fest, daß Bund und Länder über diese Regelung Einvernehmen hergestellt haben, nachdem der Bund die im folgenden genannten Erklärungen abgegeben hat:

Ausgeliefert am 06. SEP. 1990

(noch Ziffer 1)

- a) Als Gegenstück für die Nichteinbeziehung der DDR-Länder in die Deckungsquotenberechnung bei der Umsatzsteuerneuverteilung für die Jahre 1993 und 1994 dürfen die Ausgaben des Bundes für das Gebiet der DDR (Nachfolge Zentralhaushalt bzw. Länderhaushalte) nicht in die Deckungsquotenberechnung im Verhältnis Bund/West-Länder für die Umsatzsteuerverteilung einbezogen werden.
- b) Die Länder haben mit der Regelung in Artikel 7 Abs. 3 (Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer) und im Rahmen der Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" gem. § 6 Abs. 5 des Art. 31 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 ihren Beitrag zur Finanzierung der Vereinigung beider deutscher Staaten abschließend geleistet; evtl. darüber hinausgehende Verpflichtungen obliegen dem Bund (vgl. Nr. 13 der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetz zum Staatsvertrag vom 18.5.1990 bzw. Gegenäußerung der Bundesregierung dazu in BT-Drs. 11/7351).
- c) Für 1990 bleibt es bei der in Ausführung von Art. 31 Nr. 2 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 geschlossenen Vereinbarung zum Vorsteuerausgleich.
- d) Der Bund verweist darauf, daß im Einigungsvertrag eine generelle Revisionsklausel vorgesehen ist. Er ist bereit, dem Wunsch der Länder, darüber hinaus eine spezielle Revisionsklausel in bezug auf die Umsatzsteuerverteilung zwischen den Ländern für 1993 und 1994 vorzusehen, im Einigungsvertrag Rechnung zu tragen.

Der Bund lehnt eine Umsatzsteuerverteilung auf makroökonomischer Basis ab, weil er hiergegen verfassungsrechtliche Bedenken hat.

- e) Die Regelung der Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern gehört zu den Finanzfragen, die mit Wirkung ab 1.1.1995 als ein Element der Bund-Länder-Finanzbeziehungen neu zu regeln sind.

(noch Ziffer 1)

- f) Mit der in Art. 15 Abs. 4 des Einigungsvertrages vorgesehenen Erstattung aus dem Fonds "Deutsche Einheit" an den Bund ist nicht die Erstattung seiner Verwaltungsausgaben, sondern nur die Erstattung von Zweckausgaben gemeint. Der Bund will durch diese Regelung nicht bessergestellt werden als die Länder. Eine Erhöhung des Bundesanteils an den Fondsmitteln über 15 v. H. hinaus durch Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 4 des Einigungsvertrages ist ausgeschlossen.
- g) Der Bund wird im Bereich der Mischfinanzierungen selbstverständlich weiterhin seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllen.

Eine generelle Besitzstandsgarantie für die Länder kann nicht gegeben werden, weil die Entscheidung über künftige Haushaltsausgaben dem Gesetzgeber obliegt.

Der Bund hat grundsätzlich nicht die Absicht, die für die jetzigen Länder der Bundesrepublik vorgesehenen Mittel zu schmälern. Das gilt insbesondere für die Gemeinschaftsaufgaben "Hochschulbau" und "Agrarstruktur".

Bei der Gemeinschaftsaufgabe "Regionale Wirtschaftsförderung" können die bisherigen Bundesländer nicht davon ausgehen, daß ihnen künftig die gewohnten Beträge ungeschmälert zur Verfügung stehen. Eine Neubewertung der regionalen Prioritäten in Gesamtdeutschland ist unausweichlich.

...

Fz 2. Der Bundesrat weist ergänzend auf folgendes hin:

a) Zu Ziffer 1 Buchstabe a der vorstehenden Stellungnahme

Dazu ist nach Auffassung des Bundesrates eine gesonderte Ausweisung dieser Ausgaben im Bundeshaushalt für die Jahre bis 1994 einschließlich erforderlich.

b) Zu Ziffer 1 Buchstabe d Absatz 1 der vorstehenden Stellungnahme

Artikel 7 Absatz 3 letzter Satz des Einigungsvertrages ist in dieser Weise zu interpretieren.

c) Zu Ziffer 1 Buchstabe d Absatz 2 der vorstehenden Stellungnahme

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die zugesagte Überprüfung der Umsatzsteuerverteilung zwischen den Ländern im Jahre 1992 (Artikel 7 Absatz 3 letzter Satz) nach Auffassung des Bundesrates (entgegen der Meinung des Bundes) im wesentlichen auf der Basis von Daten über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung erfolgen muß, um so eine sachgerechte Aufteilung der Umsatzsteuer Masse auf die westdeutschen Länder einerseits bzw. die ostdeutschen Länder andererseits zu erreichen.

Im übrigen teilt der Bundesrat die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundes nicht.

...

d) Zu Ziffer 1 Buchstabe e der vorstehenden Stellungnahme

Nach Auffassung des Bundesrates stellt diese Regelung kein Präjudiz für die Neuregelung der Finanzbeziehungen ab 1995 dar.

e) Zu Ziffer 1 Buchstabe g der vorstehenden Stellungnahme

Der Bundesrat nimmt ferner die Erklärung des Bundes zustimmend zur Kenntnis, daß

- der Bund im Bereich der Mischfinanzierungen weiterhin selbstverständlich seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllen wolle,
- er grundsätzlich nicht beabsichtige, die für die jetzigen Länder vorgesehenen Mittel, insbesondere für die Gemeinschaftsaufgabe "Hochschulbau" und "Agrarstruktur", zu schmälern.

Der Bundesrat hält daran fest, daß die finanzielle Position der westdeutschen Länder durch die Einbeziehung der Länder der DDR in die Mischfinanzierungstatbestände zumindest nicht verschlechtert werden darf; er erwartet, daß der Bund seine Haushaltspolitik daran ausrichten wird.

Allgemeines

- Fz 3. Der Bundesrat erinnert an die Zusage des Bundes in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 16. Mai 1990, nach der der Bund es übernimmt, noch 1990 ein Gesetz einzubringen, mit dem die bisherigen Kosten der Teilung abgebaut werden.

...

- Fz 4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Bundesrat umgehend einen Bericht über die aktuelle finanzielle Situation der Sozialversicherungssysteme der DDR (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung einschließlich Arbeitsförderung, Unfallversicherung) sowie über die mutmaßliche Entwicklung bis zum Ende des Jahres 1991 zu erstellen. Dabei sind Ausgaben- und Einnahmenentwicklung, Defizit, Liquiditätssituation, Verwaltungskosten und Investitionsbedarf detailliert darzustellen sowie die möglichen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die Sozialversicherungsträger der Bundesrepublik zu erläutern.

R 5. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Grundgesetz künftig auch die Rechte der nationalen Minderheiten und Volksgruppen garantieren soll, so wie sie in Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und für die Sorben in der Verfassung der DDR verankert sind.

Begründung:

Die Frage eines privilegierten Schutzes von Minderheiten und Volksgruppen in den europäischen Ländern gewinnt angesichts der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und der Tatsache, daß

die Grenzen nach Osteuropa ihre Undurchlässigkeit verlieren und in den osteuropäischen Staaten wesentliche Schritte auf dem Weg zur Demokratie unternommen werden, erhöhte Bedeutung. Dem Rechnung tragend soll das Grundgesetz künftig auch die Rechte der nationalen Minderheiten und Volksgruppen berücksichtigen, so wie beispielsweise Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bestimmt, daß das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei ist, jedoch nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten entbindet, und daß die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen unter dem Schutz des Staates stehen. Nationale Minderheiten und Volksgruppen haben Anspruch auf Förderung.

B

- Id
In
6. Der federführende Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.